



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

05.06.2013

Seite 1 von 3

-Elektronische Post-

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15 - 39.18.10 - 6 - 13-002

Bezirksregierung  
Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln, Münster  
Dezernat 24

MR Münzer

Telefon 0211 871-2390

Telefax 0211 871-3097

Referat15@mik.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg  
Dez. 21

## Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

1. Zur Form der Leistungsgewährung der sog. Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG weise ich auf 2 Beschlüsse des LSG NRW vom 29. 8. 2008 hin: L 20 B 52/08 AY und L 20 B 51/08 AY ER, beide veröffentlicht in JURIS.

Nach dieser Rechtsprechung sind "Analogleistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. § 10 Abs. 3 SGB XII grundsätzlich als Geldleistungen und nicht als Sachleistungen zu erbringen."

Im Einzelnen hat das Gericht dazu ausgeführt:

"Nach einem Vorbezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG über einen Zeitraum von 48 Monaten geht das Gesetz .... davon aus, dass Berechtigte nach dem AsylbLG angesichts einer bereits erfolgten Eingewöhnung in die hiesigen Lebensverhältnisse und eines erhöhten Integrationsbedarfes in die hiesige Gesellschaft auf dem Niveau des (erst mit Leistungen nach dem SGB XII erreichten) sog. soziokulturellen Existenzminimums leben und wirtschaften können sollen. Dies bezieht sich nicht nur auf die Leistungshöhe, sondern mangels jeglicher gegenteiliger gesetzlicher Anhaltspunkte auch auf die Leistungsform, die das SGB XII in § 10 Abs. 3 grundsätzlich als Geldleistung bestimmt.... Die grundsätzliche Leistungsform der Sachleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 AsylbLG kann insoweit jedenfalls keine Berechtigung zur Sachleistung begründen; denn § 2 Abs. 1 AsylbLG sieht Analogleis-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

tungen gerade "abweichend von den §§ 3 bis 7" AsylbLG vor, ohne bei dem Verweis auf die entsprechende Anwendung des SGB XII § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes von dem Verweis aufzunehmen. Analogleistungen sind mithin (sofern nicht eine bei entsprechender Anwendung aus § 10 Abs. 3 SGB XII selbst begründete Ausnahme vorliegt....) als Geldleistungen und nicht als Sachleistungen zu erbringen."

Im Übrigen hat das LSG NRW zur Leistungsgewährung nach § 2 Abs. 2 AsylbLG - also bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in einer Gemeinschaftsunterkunft - folgende Hinweise gemacht:

"Nach § 2 Abs. 2 AsylbLG bestimmt (nur) bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Abs. 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände. Kann also bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Erbringung von Sachleistungen aufgrund der örtlichen Umstände in Frage kommen, folgt daraus zugleich, dass eine andere als die entsprechend § 10 Abs. 3 SGB XII vorgesehene Leistungsform ohne die Voraussetzungen des Abs. 2 gerade nicht in Betracht kommt. Selbst im Rahmen des § 2 Abs. 2 AsylbLG wird im Übrigen davon ausgegangen, dass der Regelfall der Hilfeleistung entsprechend § 10 Abs. 3 SGB XII die Geldleistung bleibt und der Leistungsträger nur bei Besonderheiten aufgrund der örtlichen Umstände (z. B. das Entstehen sozialer Spannungen in der Gemeinschaftsunterkunft bei unterschiedlicher Leistungsform) die Form der Leistung nach seinem Ermessen frei wählen kann...."

2. Ergänzend gebe ich zur Ermessensentscheidung im Rahmen der Gewährung von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG folgende Hinweise:

Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist von einem grundsätzlichen Vorrang der Gewährung von Sachleistungen auszugehen. Dies gilt sowohl bei einer Unterbringung innerhalb wie außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 44 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 2 AsylbLG können allerdings bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen auch Leistungen in Form u. a. von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

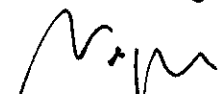
Bei der Ermessensentscheidung nach § 3 Abs. 2 AsylbLG kommen zugunsten von Geldleistungen beispielsweise folgende Gesichtspunkte in Betracht:

- aufgrund der örtlichen Gegebenheiten geringerer verwaltungstechnischer, organisatorischer und/oder finanzieller Aufwand bei der Gewährung von Geldleistungen,
- individuelle z. B. gesundheitliche Gründe oder individueller Ernährungsbedarf des Betroffenen, die/der eine Bedarfsdeckung durch Geldleistungen erfordert,
- absehbare Probleme in Bezug auf geeignete Anbieter und Lieferanten von Sachleistungen oder Gutscheinen,
- Pflicht zur Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums. Dies kann z.B. im ländlichen Raum in Frage gestellt sein, wenn im Rahmen der Gewährung von Gutscheinen nur eine begrenzte Anzahl von Läden zur Verfügung steht, die ein höheres Preisniveau als Discounter aufweisen.

Bei der Bewertung des „nach den Umständen erforderlichen“ gem. § 3 Abs. 2 AsylbLG können sowohl Gesichtspunkte aus Sicht der Behörde als auch aus Sicht der Betroffenen eine Rolle spielen.

Ich bitte, die Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag



(Nagel)